

Ergeht per E-Mail

Graz, am 7. Mai 2020
EW - 59 -TR/SI

RUNDSCHREIBEN 49 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Schutz der COVID-19 Risikogruppen

In Ergänzung zu unserem RS 45 A vom 14. April 2020 dürfen wir Ihnen jetzt auch die Covid-19-Risikogruppen-Verordnung, kundgemacht am 7.5.2020 im BGBl. II 203/2020, zukommen lassen.

Ergänzend dürfen wir anmerken, dass die **Verordnung bereits mit 6. Mai 2020 in Kraft getreten ist und für Atteste ab diesem Tag zur Anwendung gelangt.**

Auszug aus dem RS 45 A vom 14.4.2020 hinsichtlich der Umsetzung:

„Nachstehend dürfen wir Ihnen Informationen über eine Telefonkonferenz mit Dr. Jens Winter, CMS, Wien, zum Thema „Schutz der Covid-19-Risikogruppe“ zukommen lassen.“

Ablauf:

1. AN wird informiert, dass er/sie einer Risikogruppe angehört (vermutlich per Post)
 2. Muss zum Arzt, dieser stellt ein Risikoattest aus
 3. Anspruch auf Freistellung ist danach durch den AN dem AG gegenüber geltend zu machen
 4. AG tritt in Vorleistung und hat Regress gegenüber Bund (Gesundheitskasse)
- Geregelt in § 735 ASVG
 - **WICHTIG:** Keine Freistellung, wenn Homeoffice möglich ist! AG tritt in Vorleistung, Regress kommt erst danach → wenn man Freistellung gewährt, obwohl Home-Office möglich gewesen wäre, muss man damit rechnen, dass die SV den Ersatzanspruch ablehnt!

Risikogruppen: [Anm. siehe Anlage COVID-19-Risikogruppen-VO]

- Werden noch genauer definiert
- U.a. Bluthochdruck, chronische Lungenerkrankungen, bestimmte Risikogruppen iZm Diabetes, Krebserkrankungen, Immunschwäche allgemein (HIV, nach Organtransplantationen)
- Zu finden auf Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse:
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.858409&portal=0egkportal>

Fragen:

Wer entscheidet, ob AG arbeiten kann?

Letztlich der AG, passiert nicht „automatisch“ (siehe § 735 ASVG).

Wenn es bisher noch keine Home-Office-Vereinbarung gib bzw. nicht mit dem konkreten AG?

Es gibt eine Treuepflicht des AN, die durch eine derartige Krise jedenfalls ausgelöst wird; sofern Home-Office möglich ist, kann es idF auch einseitig angeordnet werden -> kann durchaus streng gehandhabt werden, muss nicht „perfekt“ funktionieren, aber im Wesentlichen möglich sein.

Wenn die konkreten Tätigkeiten des betroffenen AN nicht so einfach in Home-Office erledigt werden können – können auch andere Tätigkeiten angeordnet werden?

Wenn Versetzungsvorbehalt in Dienstvertrag: ja

Wenn nicht: basierend auf der Treuepflicht besteht eine „Obliegenheit“ für den AN, berechnete Änderungen hinzunehmen (gilt für die Krise, wird nicht lang dauern, darf nicht schikanös sein).

Was, wenn AN trotz Attest zur Arbeit geht?

AN ist „Herr seiner Gesundheit“ – kann nicht gezwungen werden. Man wird ihn zwar heimschicken können, wird aber keinen Ersatzanspruch geltend machen können.

Was, wenn der betroffene AN bereits in Kurzarbeit ist?

Bekommt nur jenes Entgelt fortgezahlt, das ihm nun zusteht.

Kann Sonderfreistellung wie ein Krankenstand behandelt werden?

Nein.

Was gilt für AN, die im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten?

Man kann sie freiwillig freistellen, hat aber keinen Regressanspruch.

Besser: Kurzarbeit vereinbaren, Urlaube / ZA abbauen

Darf man Risikogruppen vorab von der Kurzarbeit ausnehmen?

Es wird empfohlen, diese Mitarbeiter ebenfalls in KUA einzuschließen.

Ab wann gilt die Freistellung?

Sobald der AN das Attest vorlegt und klar ist, dass Home-Office nicht möglich ist.

Wenn Risikogruppen jetzt schon daheim sind – geht das auch rückwirkend?

Nein. Geht überhaupt erst seit Kundmachung -> Attest, dann Prüfung ob Home-Office möglich.

Wie sieht das Attest aus?

Noch nicht bekannt, weiß Ärztekammer auch nicht, es wird „Covid-19-Risiko-Attest“ draufstehen.

Wer gehört zur kritischen Infrastruktur?

Noch nicht abschließend fixiert; jedenfalls dabei: Lebensmittel, Verkehr, Post usw. und Energie.

Was ist die sichere Umgebung, die der AG zu schaffen hat?

Arbeitsmediziner / Präventivpersonal einbinden.

Risikogruppe ist in Kurzarbeit, diese wird zwischenzeitig auf Null reduziert – besteht Regressanspruch?

Ja, unabhängig von Kurzarbeit. Freistellung (auch 100%) schadet nicht der SPV.

Empfehlung: AN motivieren, Freistellung zu beantragen -> Regressanspruch

Wann bekommt man den Regress?

Ist binnen 6 Wochen nach Wegfall der Freistellung bei jener Krankenkasse einzubringen, die für den konkreten AN zuständig ist.

Wenn ein Netzbetreiber zur kritischen Infrastruktur zählt – ist dann das ganze Unternehmen kritische Infrastruktur und daher ausgenommen oder nicht? zB Werksküche?

Teleologisch interpretiert soll die kritische Infrastruktur erhalten bleiben, wer nicht in derart kritischen Bereichen tätig ist, hat Anspruch auf Freistellung (Schutzgedanke!)

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSSWERKE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Tropper', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlage erwähnt